

## **KLARSTELLUNG ZUR FEHLERMELDUNG BEIM LESEN DER EGK „KARTE UNGÜLTIG“ NACH ANBINDUNG AN DIE TELEMATIK-INFRASTRUKTUR**

---

Nach der Zurverfügungstellung des „Merkblatt für die Praxis zum Umgang mit Fehlermeldungen bei Prüfung der eGK“ in der Vorstandsinformation RS 8/2018 erreichen uns etliche Anrufe, wie mit ungültigen Versichertenkarten umzugehen ist:

Natürlich dürfen Sie Leistungen gegenüber der entsprechenden Krankenkasse als „anderer Anspruchsnachweis“ über ihr Praxisverwaltungssystem abrechnen, wenn Ihnen solcher in Papierform vorliegt, der eine aktuell gültige Versicherung des Patienten oder der Patientin mit dem entsprechenden Kostenträger ausweist.

Diesen schriftlichen Anspruchsnachweis bewahren Sie in Ihren Akten auf.

*Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.szepanski@kzvlb.de*